

48. 1. Indossament eines nicht an Order lautenden Ladescheins als Rechtsübertragung.
2. Verspätete Geltendmachung des Pfandrechts des Frachtführers nach § 442 HGB. und ihre Bedeutung für den Verlust des Anspruchs auf Liegegeld gegenüber dem Absender.
3. Bedeutung der Klausel „frei gegen Lieferschein“ im Frachtverkehr.
4. Zum Begriff der Löschbereitschaft des Stahnschiffers, insbesondere bei Eingriffen der Besatzungsbehörde.
HGB. §§ 436, 442, 447. BinnenschiffG. §§ 49, 67, 72.

I. Zivilsenat. Ur. v. 3. November 1928 i. S. Maatschappij S. „Noach“ (Kl.) w. 1. N. V. G. „Ruilverkeer“, 2. N. V. G. und T. Maatschappij „Vulcaan“ (Bekl.). I 33/28.

I. Landgericht Duisburg, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Klägerin hat im Jahre 1923 mit dem Beklagten zu 2 (im folgenden „Vulcaan“ genannt) einen Frachtvertrag abgeschlossen über die Beförderung einer Ladung Eisenerz mit dem ihr gehörenden Kahn „Noach“ von Rotterdam nach Hamborn. Über die Verpflichtung zur Auslieferung des Frachtgutes hat der Schiffer des Kahns einen Ladeschein ausgestellt. Davin hatte er sich verpflichtet, die Ladung in Hamborn an den Beklagten zu 1 (nachstehend als „Ruilverkeer“ bezeichnet) „frei gegen Lieferschein“ abzuliefern. Als Meldeadresse ist auf dem Ladeschein angegeben: „N. L.-Hütte, Gewerkschaft Hamborn-Bruchhausen“. Der Ladeschein lautet nicht an Order. Er trägt aber auf seiner Rückseite ein vom Ruilverkeer ausgestelltes Indossament, welches lautet:

„Für uns an die Order der A. L.-Hütte, Gewerkschaft Hamborn“.

Am 26. Februar 1923 ging der Kahn mit seiner Ladung gemäß einer durch roten Zettelaufruck dem Ladeschein beigefügten Anweisung auf dem Rheinstrom vor dem L.-Hafen Sch. vor Anker. Noch am gleichen Tage meldete sich der Kahnschiffer bei der A. L.-Hütte in Hamborn löschbereit. Diese bescheinigte dem Kahnschiffer auf einer Kopie des Ladescheins, daß er sich am 26. Februar 1923 löschbereit gemeldet habe. Sie erteilte ihm ferner die Anordnung, zunächst auf dem freien Strom liegen zu bleiben. Am 1. März 1923 kam ein Schlepper der L.-schen Hafenverwaltung, um den Kahn zur Löschung in den Hafen Sch. abzuschleppen. Vor der Einfahrt in den Hafen sperrte jedoch ein Polizeiboot der belgischen Besatzungsbehörde den Weg. Ein Offizier gab durch Winken den Befehl, auf den Strom zurückzufahren. Entsprechend dieser Anweisung kehrte der „Noach“ auf den freien Rheinstrom zurück. Am 3. April 1923 wurde der Hafen Sch. von der belgischen Besatzungsbehörde freigegeben, die diesen Hafen am 1. März 1923 besetzt hatte. Nunmehr wurde der Kahn am 4. April 1923 in den Hafen Sch. geschleppt. Seine Löschung wurde in der Nacht vom 4. zum 5. April begonnen und am 5. April 1923 fortgesetzt. Am 5. April verlangte der Kahnschiffer Hinterlegung von Liegegeld, da der Kahn seit dem 26. Februar 1923 löschbereit gewesen sei und die Löschezit von 9 Tagen am 8. März 1923 ihr Ende erreicht habe. Die A. L.-Hütte weigerte sich dessen. Darauf lehnte der Schiffer die weitere Löschung des Kahns ab. Erst am 23. Mai 1923 gab er die Ladung zur weiteren Löschung frei, wobei er der A. L.-Hütte erklärte, daß diese Freigabe „kein Präjudiz“ bedeute. Die Löschung ist am 23. Mai 1923 fortgesetzt und am 29. Mai 1923 beendet worden.

Die Klägerin verlangt von den Beklagten als Gesamtschuldnern Liegegeld wegen Überschreitung der Löschezit um 85 Tage, und zwar vom Ruilverteer als dem im Ladeschein angegebenen Empfänger des Frachtgutes und vom Vulcaan als Absender der Ware auf Grund des Frachtvertrags. Das Landgericht erklärte die Klage dem Grunde nach für berechtigt. Das Oberlandesgericht wies sie ab. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Gründe:

I. Der Klageanspruch gegen Ruilverteer als angeblichen Empfänger.

Hierzu hat das Berufungsgericht folgendes ausgeführt: Knilverkeer sei im Zeitpunkt der Löschung des Rahms nicht mehr Empfängerin der Ladung gewesen. Die Übertragung des Ladescheins vom Knilverkeer an die U. T.-Hütte durch Indossament sei damals bereits vollzogen gewesen. Der Ladeschein laute zwar auf den Namen von Knilverkeer und sei nicht ausdrücklich an Order gestellt. Das Indossament von Knilverkeer sei aber als eine Forderungsabtretung anzusehen, die zur Übertragung des Ladescheins genüge. Damit sei die U. T.-Hütte, die ursprünglich nur Meldeadresse im Sinne von § 72 BinnenschiffG. gewesen sei, zur Empfängerin der Ladung geworden. Gleichzeitig sei die „Beklagbarkeit“ von Knilverkeer, d. h. dessen Eigenschaft und Haftung als Empfänger, entfallen.

Die hiergegen erhobenen Revisionsangriffe schlagen nicht durch.

1. Allerdings haben die Parteien vor dem Berufungsgericht darüber gestritten, ob — wie die Beklagten behaupten — das Indossament auf dem Ladeschein schon vorhanden war, bevor die Rahmladung an die U. T.-Hütte ausgeliefert wurde. Dabei haben die Beklagten zugegeben, es sei möglich, daß die U. T.-Hütte sich in einem Brief vom 15. Mai 1923 nur als Meldeadresse bezeichnet habe. Sie erklären dies aber mit einem tatsächlichen Irrtum der Rechtsabteilung der U. T.-Hütte, von der jenes Schreiben ausgegangen sei und der damals der Original-Ladeschein nicht vorgelegen habe. Andererseits ist zu beachten, daß die U. T.-Hütte im Ladeschein als Meldeadresse angegeben ist, obgleich es sich nicht um einen Order-Ladeschein handelt und die U. T.-Hütte selbst alsbald den Besitz des Ladescheins erlangt und behalten hat (§ 72 Abs. 3 BinnenschiffG.). Die U. T.-Hütte hat über den Rahmen der in § 72 Abs. 3 für eine Meldeadresse vorgesehenen Tätigkeit hinaus dem Rahmschiffer auf seiner Ladeschein-Kopie bescheinigt, daß er sich am 26. Februar 1923 löschbereit gemeldet habe; sie hat ferner am 5. April 1923 die Hinterlegung des vom Rahmschiffer verlangten Siegeldes verweigert und hat am 23. Mai 1923 die Erklärung des Rahmschiffers entgegengenommen, daß die „Freigabe der Ladung kein Präjudiz bedeute“. Gelöscht worden ist sowohl am 4. und 5. April als auch am 23. bis 29. Mai 1923 in dem der U. T.-Hütte gehörigen Hafen Sch., und es ist nicht ersichtlich, daß Knilverkeer an dieser Ladungsempfangnahme beteiligt gewesen ist. So hat denn auch der

Unwalt der Klägerin dieser in einem Schreiben vom 23. Mai 1923 mitgeteilt, daß ihm vom Kuilverkeer erklärt worden sei, Kuilverkeer habe mit der Sache nichts zu tun, da er das Konnossement (den Ladeschein) an die A. L.-Hütte indossiert habe und diese die Empfängerin der Ladung sei. Somit steht nichts der Annahme entgegen, daß zur Zeit der Löschung des Rahns das Indossament bereits auf dem Ladeschein vorhanden war. . . .

2. Da der Ladeschein nicht an Order lautet, hat das auf ihn gesetzte Indossament nicht die in § 447 Abs. 1, § 363 Abs. 2 HGB. vorgesehenen Wirkungen. Wohl aber konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum aus der Indossierung zusammen mit dem Umstand, daß die A. L.-Hütte zur Zeit der Löschung im Besitz des Original-Ladescheins war, seine Schlüsse ziehen. Es konnte daraus entnehmen, daß der im Ladeschein als Empfänger aufgeführte Kuilverkeer seine Rechte aus dem Ladeschein auf die A. L.-Hütte übertragen hat und daß im Verhältnis der Parteien nicht Kuilverkeer, sondern die A. L.-Hütte als Empfängerin der Rahnladung im Sinne von § 436 HGB. mit den Rechten und Pflichten einer solchen anzusehen ist (Staub HGB. 13. Aufl. § 447 Anm. 1, § 445 Anm. 3 Nr. 4 Abs. 2; Düringer-Hachenburg HGB. 2. Aufl. § 447 Anm. 2—4; Mittelstein Binnenschifffahrtsrecht § 72 Anm. 4 d a S. 298). Dabei hat das Berufungsgericht zutreffend die rechtliche Selbständigkeit des Kuilverkeer hervorgehoben und die Behauptung der Klägerin, daß die beiden Beklagten mit der A. L.-Hütte eine wirtschaftliche Einheit bildeten, für unbeachtlich erklärt. Ebenso ist es ohne Bedeutung, daß die belgische Behörde das Lösungsverbot vom 7. März 1923 nur an Kuilverkeer gerichtet hatte.

II. Der Klagenanspruch gegen Vulcaan als Absender.

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die Klägerin ihrer etwaigen Ansprüche auf Liegegeld gegen den Vulcaan als Absender der Rahnladung verlustig gegangen sei, weil sie ihr Pfandrecht nicht rechtzeitig gerichtlich geltendgemacht habe. Der grundsätzlich dem Frachtführer zustehende Anspruch auf Überliegegeld richte sich allerdings auch gegen den Absender des Ladeguts. Der Anspruch des Frachtführers auf Liegegeld im Lösungshafen werde aber umfaßt von dessen Pfandrecht wegen aller durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen. Es seien daher auch auf diesen Liegegeld-Anspruch die Vorschriften von § 442 HGB. anwendbar. Innerhalb

der dort vorgesehenen Frist habe der Schiffer das Pfandrecht nicht gerichtlich geltendgemacht. Die Erklärung des Schiffers gegenüber der A. L.-Hütte, die Freigabe der Ladung bedeute kein Präjudiz, möge für die Empfängerin von Bedeutung sein. Die Entgegennahme dieser Erklärung durch die Empfängerin sei aber für den Vulcan als Absender des Ladeguts ohne Rechtswirkung. Eine Haftung des Absenders für das Liegegeld würde danach nur vom Gesichtspunkt der Bereicherung aus begründet sein. Die Klägerin habe aber keine entsprechenden Behauptungen aufgestellt.

Auch diese Ausführungen des Berufungsgerichts sind vom Rechtsstandpunkt aus nicht angreifbar.

1. An sich ist der Absender dem Frachtführer auf Grund des zwischen ihnen abgeschlossenen Frachtvertrags zur Zahlung des im Lösungshafen entstandenen Liegegeldes verpflichtet (Mittelstein Binnenschiffahrtsgesetz § 49 Anm. 4; Förtsch Binnenschiffahrtsrecht 2. Aufl. § 49 Anm. 4; Matower-Löwe Binnenschiffahrt 6. Aufl. § 49 Anm. 1b), und zwar im Falle von § 436 HGB. neben dem Empfänger (Düringer-Hachenburg HGB. § 436 Anm. 7; Staub HGB. § 436 Anm. 8, § 425 Anm. 13; anders im Seerecht: Schapß Seerecht 2. Aufl. § 614 Anm. 14). Nach der in Rechtsprechung und Schrifttum herrschenden Ansicht ist zu den in § 442 HGB. angeführten Vormännern auch der Absender zu rechnen (Düringer-Hachenburg HGB. § 442 Anm. 3; Staub HGB. § 442 Anm. 9; Littauer-Mosse HGB. 14. Aufl. § 442 Anm. 2 S. 469; Matower-Löwe Binnenschiffahrt § 67 Anm. 1a; Mittelstein Binnenschiffahrtsges. § 67 Anm. 3b β , S. 278; Förtsch a. a. O. zu § 26 S. 113). Allerdings spricht § 442 Satz 2 HGB. nur vom Verlust des „Rückgriffs“ gegen die Vormänner, während es sich hier um einen auf dem Frachtvertrag beruhenden, unmittelbaren Anspruch des Frachtführers gegen den Absender auf noch nicht bezahltes Liegegeld handelt. Das bedeutet aber nicht, daß der Rechtsverlust des Frachtführers nach § 442 Satz 2 HGB. nur solche Forderungen betrifft, die dem Frachtführer durch Befriedigung eines Vormanns in Ausführung des Frachtvertrags erwachsen sind (vgl. aber Düringer-Hachenburg HGB. § 442 Anm. 5, 3). Unter „Rückgriff“ des Frachtführers ist hier die Inanspruchnahme der Vormänner an sich zu verstehen, also auch die Geltendmachung von Forderungen, die der Frachtführer gegen die Vormänner unmittelbar auf Grund des Frachtvertrags

erlangt hat. Denn grundsätzlich gehen nach § 442 Satz 2 HGB. alle gegen die Vormänner gerichteten Rechte aus dem Frachtvertrag unter (Staub HGB. § 442 Anm. 2, 3, 4; Ritter HGB. § 442 Anm. 2), insbesondere auch diejenigen Ansprüche, wegen deren der Frachtführer durch die Auslieferung und Annahme der Güter gemäß § 436 HGB. im Empfänger einen Schuldner erhält (siehe auch Schaps Seerecht § 625 Anm. 3). Der Absender, der dem Frachtführer für die im Lösungshafen entstandenen Liegegelder neben dem Empfänger aufkommen muß, hat ein begründetes Interesse daran, daß der Frachtführer das Frachtgut nicht vor der Bezahlung dieses Liegegeldes aus der Hand gibt. Daß die Klägerin oder ihr Rahnschiffer an der gehörigen und rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Pfandrechts nach § 442 HGB. ohne Verschulden verhindert gewesen sei, ist weder behauptet noch sonst ersichtlich.

2. Hieran wird dadurch nichts geändert, daß der Ladeschein die Bestimmung enthält, es solle das Frachtgut im Lösungshafen „frei gegen Lieferschein“ abgeliefert werden. Diese Klausel besagt nichts anderes, als daß der Frachtführer die Fracht nicht vom Empfänger, sondern vom Absender erhält, aber nur, wenn er einen vom Empfänger auszustellenden Schein vorlegt, wonach die Ladung gehörig abgeliefert ist. Durch diese Klausel wird aber die grundsätzliche Verpflichtung des Absenders, dem Frachtführer für die im Lösungshafen entstandenen Liegegelder aufzukommen, und das hierfür nach § 440 HGB. dem Frachtführer zustehende Pfandrecht jedenfalls dann nicht berührt, wenn, wie hier, keine besonderen Umstände hervorgetreten sind, die dagegen sprechen könnten (§ 67 BinnenschiffG.; Mittelstein Binnenschiffahrtsges. § 67 Anm. 5 S. 278 f.; Makower-Löwe Binnenschiffahrt § 67 Anm. 2).

3. Es bedarf keiner näheren Darlegung, daß auch hier gegenüber der rechtlichen Selbständigkeit des Vulcaan die angebliche „wirtschaftliche Identität“ der beiden Beklagten mit der V. L.-Hütte ohne Bedeutung ist. Es kann auch nicht, wie die Revision meint, unterstellt werden, daß sich die Parteien, also auch der Vulcaan, geeinigt hätten, die Ladung ohne Präjudiz für den Liegegeldanspruch zu löschen. (Wird dargetan.)

III. Zur Frage der Löschbereitschaft des Rahnschiffers.

1. Nach Feststellung des Berufungsgerichts handelt es sich um lose Güter, die der Empfänger gemäß § 56 BinnenschiffG. im Schiff

abzunehmen hatte. Dabei sei, so wird dort ausgeführt, eine tatsächliche Mitwirkung des Rahnschiffers erforderlich gewesen: er habe das Löschgut zur Entladung anweisen, möglicherweise auch die Schiffs-luken öffnen, jedenfalls aber das Schiff in einen derartigen Zustand versehen müssen, daß es löschfähig war. Durch das Eingreifen der belgischen Besatzungsbehörden, die den Kahn verhindert hätten, in den Hafen einzufahren und die Löschung vorzunehmen, sei es dem Schiffer unmöglich gemacht worden, die ihm obliegenden notwendigen Handlungen vorzunehmen, um den Kahn zur Löschung bereit zu stellen. Demnach sei der Rahnschiffer nicht löschbereit gewesen.

Diese Erwägungen entsprechen der in RÖZ. Bd. 115 S. 215 dargelegten Rechtsauffassung. Sollte die belgische Besatzungs-behörde nicht bei jeder in Hamborn angebrachten Kahnladung, sondern nur bei Ladungen der hier fraglichen Art eingegriffen haben (§ 48 Abs. 3 Satz 2 BinnenschiffG.) — was die Klägerin behauptet, die Beklagten aber bestreiten —, so ergeben doch die Ausführungen des Berufungsgerichts, daß für das Verhalten der Besatzungsbehörde nicht die Art und Beschaffenheit der Ladung als Frachtgut, sondern andere Gründe, insbesondere die wirtschaftliche Bedeutung des Gutes bei seiner industriellen Bearbeitung und Ausnützung für das Ein-bruchsgebiet und das übrige Deutschland, entscheidend waren. Dem-entsprechend wandten sich auch jene Maßnahmen im vorliegenden Fall gegen den Rahnschiffer selbst; dieser wurde durch unmittelbar gegen ihn gerichteten militärischen Eingriff gehindert, seinen Kahn am Löschungsort an den ihm von zuständiger Seite angewiesenen Löschplatz zu legen. Jedenfalls reichen die Ausführungen des Be-rufungsgerichts aus, um das von ihm festgestellte Fehlen der Lösch-bereitschaft des Rahnschiffers an sich rechtlich begründet erscheinen zu lassen. War aber der Rahnschiffer selbst nicht löschbereit, so kommt es für den Lauf der Löschezit und für die Entstehung und den Umfang des von der Klägerin geltendgemachten Liegegeld-Anspruchs nicht darauf an, ob die Empfängerin ihrerseits lösch- und empfangsfähig war. Das Berufungsgericht konnte daher ohne Rechtsirrtum un-erörtert lassen, ob die Beklagten oder die A. L.-Gütte imstande waren, am Ablieferungsort des Frachtguts einen geeigneten Lösch-platz anzuweisen und die Güter abzunehmen.

2. Der Vorderrichter hat keine Stellung genommen zu der Be-hauptung der Klägerin, daß die Beklagten als Ausländer das Löschezit-

hindernis durch Zahlung des von der Besatzungsbehörde verlangten Zolles hätten beseitigen können. Dessen bedurfte es auch nicht, da nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht der Raubverkeer, sondern die U. L.-Hütte zur maßgebenden Zeit berechnigte Empfängerin des Frachtguts gewesen ist. Eine Behauptung, daß die U. L.-Hütte in einer ihr zumutbaren Weise das Lösungshindernis hätte beseitigen können, ist nicht aufgestellt worden (vgl. aber auch RGZ. Bd. 115 S. 217).

3. Nach dem Tatbestand des Berufungsurteils hat sich der Schiffer des Rahns am 26. Februar 1923 (einem Montag) bei der U. L.-Hütte als löscherbereit gemeldet. Die Beklagten haben nicht behauptet, daß der Rahnschiffer damals oder am 27. Februar 1923 nicht löscherbereit gewesen sei. Wohl aber soll nach Angabe der Beklagten am 28. Februar 1923 ein belgischer Zollbeamter in den Geschäftsräumen der Hafenverwaltung der U. L.-Hütte die Einstellung des Löschens der mit „Zollgütern“ beladenen Rähne, also auch des Rahnes Noach, verlangt und ferner ein Lösungsverbot gegenüber dem Schiffer des Noach ausgesprochen haben. Das Berufungsurteil ist hierauf nicht weiter eingegangen, enthält aber im Tatbestand die Bemerkung, daß der Hafen Sch. von den belgischen Besatzungsgruppen „erstmalig“ am 1. März 1923 besetzt worden sei. An diesem Tage ist auch das Einlaufen des Rahnes Noach in den Hafen Sch. durch ein belgisches Polizeiboot verhindert worden.

Nun begründet das Berufungsgericht seine allgemein gehaltene Feststellung der mangelnden Löscherbereitschaft des Rahnschiffers nur damit, daß dieser durch das Eingreifen der belgischen Besatzungsbehörde verhindert worden sei, mit seinem Rahn in den Hafen einzufahren und die Lösung vorzunehmen. Dies betrifft aber einen Vorgang, der sich erst am 1. März 1923 abgespielt hat, und läßt die Frage offen, ob der Rahnschiffer in der Zeit vom 26. bis 28. Februar 1923 löscherbereit gewesen ist oder nicht. Sollte während dieses Zeitraumes der Rahn löscherbereit gewesen sein, so sind nach §§ 48, 47 BinnenschiffG. der 27. und 28. Februar 1923 als Lösungstage zu zählen. Es würden dann nach den Ausführungen des Berufungsgerichts als Lösungstage in Frage kommen: der 27. und 28. Februar, der 4. April, der 5. April nebst der Nacht vom 4. zum 5. April, die Tage vom 23. bis 26. sowie der 28. und 29. Mai 1923 (§ 48 Abs. 3 BinnenschiffG.; der 27. Mai 1923 war ein Sonntag). Damit würde die angeblid

9 Löschtage umfassende Löszeit überschritten und ein gewisser Betrag an Liegegeld verfallen sein (§ 49 BinnenschiffG.). Insofern ist die Annahme des Berufungsgerichts nicht schlüssig, daß der Anspruch der Klägerin auf Zahlung des Liegegeldes auch nach dem erstinstanzlichen Vorbringen der Beklagten in vollem Umfang unbegründet sei. Dies kommt aber hier nur für die Kostenentscheidung in Betracht. Jener Betrag ist jedoch im Verhältnis zum Klagenspruch so geringfügig, daß seine Nichtbeachtung unter entsprechender Anwendung des in § 92 Abs. 2 B.P.O. zum Ausdruck gekommenen Rechtsgedankens nicht als rechtsirrtümlich erachtet werden kann.